

Lärmaktionsplan

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz
der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
vom 29.05. 2019
(Lärmaktionsplan für Gemeinden)



- Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Regionalschlüssel/Gemeindekennziffer: 03251403

Ansprechpartner: Michael Matheja

Adresse: Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen

Telefon: 04252/391-417

Email: michael.matheja@t-online.de

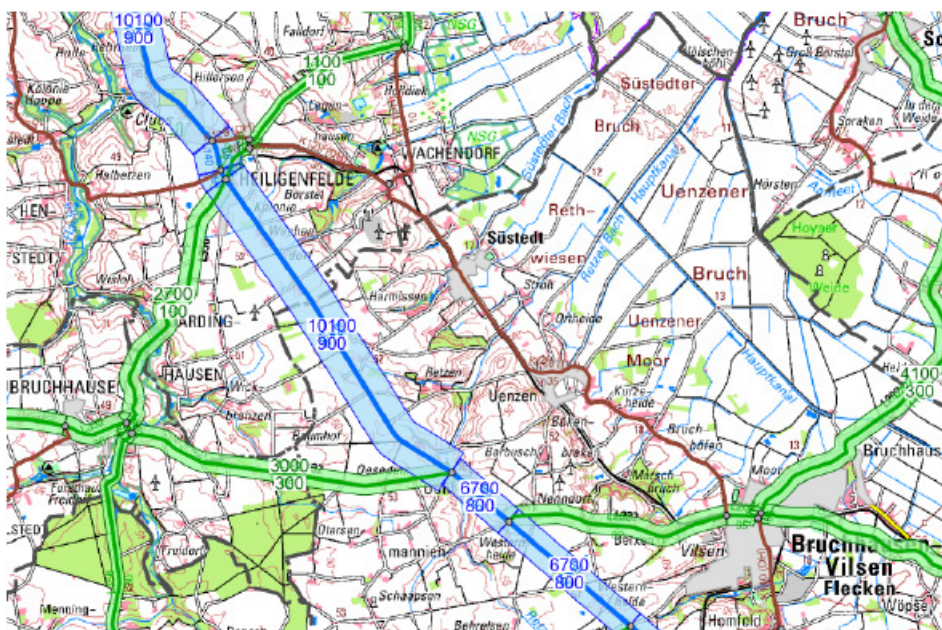
Internet: www.bruchhausen-vilsen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen liegt im Landkreis Diepholz und besteht aus den Mitgliedsgemeinden Asendorf, Bruchhausen-Vilsen, Martfeld und Schwarme.

Die Samtgemeinde hat ca. 18.000 Einwohner (Stand 31.12.2018)

Die Bundesstraße 6 hat mit 10.100 Kfz/Tag mit einem Schwerlastanteil von 900 Kfz/Tag die meisten Verkehrsbewegungen. Die Anzahl der Verkehrsbewegungen werden in einem ca. 3,5 km langen Abschnitt zwischen der Grenze zur Stadt Syke und dem Ortsteil Ochtmannien gemessen. Dieser Verkehrsabschnitt liegt in einem ländlichen Bereich der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen, der landwirtschaftlich genutzt wird. Die entlang der B6 liegenden 11 bebauten Grundstücke/Gebäude werden teils wohnbaulich, gewerblich und landwirtschaftlich genutzt. Der Straßenabschnitt und alle bebauten Grundstücke liegen im Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch).



Ausschnitt aus der Verkehrsmengenkarte 2015 der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	20
über 60 bis 65	6
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	10
über 75	0
Summe	36

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	26
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	10
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	36

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	1,6	8
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	0,3	5
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,1	0
Summe	2,0	13

Link auf Kartenserver: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten>

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Die Baugrundstücke können nicht den Nutzungen der Übersicht über Immissionsgrenz- und –richtwerte im Bereich des Lärmschutzes (sh. Anlage) zugeordnet werden, da sie im Außenbereich liegen. Sie sind in den Bereich „Dorf-, Misch- und Kerngebiete“ bis „Gewerbegebiete“ anzusiedeln.

Jeweils 36 Personen sind tagsüber bzw. nachts Schallpegeln unterhalb der „Immissionsgrenzwerte Tag/Nacht“ der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt.

Aufgrund dessen besteht kein Anspruch auf straßenrechtliche Lärmschutzmaßnahmen.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebiets nicht erkennen.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

In der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen wurden bisher keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es werden keine Maßnahmen geplant, da nach Nr. 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Eine Festlegung „ruhiger Gebiete“ erfolgt nicht.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Entfällt

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Entfällt, da keine Lärmschutzmaßnahmen geplant sind.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

Öffentliche Auslegung	
Bekanntmachung	19.03.2019
Auslegung	27.03. – 29.04.2019

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Einzelpersonen, insbesondere Eigentümer oder Bewohner der betroffenen bebauten Grundstücke im Bereich des zu betrachtenden Straßenabschnitts der B6, haben keine Stellungnahmen abgegeben. Die Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange haben lediglich Hinweise auf ihre Versorgungsleitungen oder Erlaubnisfelder abgegeben. Die Belange des Immissionsschutzes werden mit diesem Lärmaktionsplan berücksichtigt.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: bis 500,00 €

Kosten für die Umsetzung: 0,00 €

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/Entscheidung des Samtgemeinderats in Kraft getreten am:

29.05.2019

7.2 Die Bekanntmachung erfolgte am:

03.06.2019

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<http://www.bruchhausen-vilsen.de/buergerinfo/bauen-und-wirtschaft/bauleitplaene/rechtskraeftig.html>

Der Samtgemeindebürgermeister

Br.-Vilsen, den 29.05.2019

Siegel

gez.
Bernd Bormann

Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.)**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² ,		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)